

## Rechtsverfolgung im Ausland

*Marc-André Delp, M.L.E., Rechtsanwalt in Hannover*

No. 204

Im Zusammenhang mit grenzüberschreitendem Geschäftsverkehr und internationalen Wirtschaftsverbindungen treten Rechtsstreitigkeiten mit ausländischen Geschäftspartnern verstärkt auf. Die Zahlungsmoral sinkt, Unternehmer beklagen offene Rechnungen. Die Folgen sind Mahn- und Klageverfahren, die Zeit und Geld kosten. Doch selbst ein Urteil bedeutet nicht, dass die offene Forderung des Unternehmers auch tatsächlich ausgeglichen wird. Es stellt sich dann die Frage, was ein deutscher Titel im Ausland tatsächlich wert ist und was getan werden kann, um Rechtsstreitigkeiten so weit wie möglich vorzubeugen.

### Deutscher Titel in der Europäischen Union

Mit einem deutschen Titel, sei es ein Urteil, ein Vollstreckungsbescheid oder dergleichen lässt sich die Forderung in der Europäischen Union ohne weiteres vollstrecken.

Die Voraussetzungen und Grundlagen dafür sind dem Brüsseler Übereinkommen über die gerichtliche Zuständigkeit und die Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen (EuGVÜ) und der Verordnung über die gerichtliche Zuständigkeit und die Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen (EuGVO) zu entnehmen. Das EuGVÜ war der Vorläufer der EuGVO und gilt heute nur noch im Verhältnis zu Dänemark. Zu den übrigen Ländern gilt seit dem 01. März 2002 die EuGVO.

### *Anerkennung eines Titels*

Entscheidungen über Zivil- und Handelssachen, die von einem Gericht eines Mitgliedstaates der EU erlassen worden sind, werden in allen Mitgliedstaaten ohne besonderes Verfahren nach dem EuGVO anerkannt. Es gibt allerdings einige Gründe, nach denen eine Anerkennung versagt werden kann. Dazu gehören die Unvereinbarkeit mit der öffentlichen Ordnung (*ordre public*) oder die Unvereinbarkeit mit einer im Anerkennungsstaat ergangenen Entscheidung.

Die Partei, gegen die sich die Anerkennung richtet, kann die Anerkennung jedoch anfechten.

### *Vollstreckung eines Titels*

Die in einem Mitgliedstaat ergangene und dort vollstreckbare Entscheidung kann in einem anderen Mitgliedstaat vollstreckt werden, wenn der Berechtigte sie in diesem Land für vollstreckbar erklären lässt. Dazu muss er einen Antrag an das zuständige Gericht stellen und eine Ausfertigung der Entscheidung beifügen, die anerkannt werden soll. Sind die Voraussetzungen erfüllt, wird die Entscheidung für vollstreckbar erklärt. Nur besondere Gründe führen dazu, dass die Vollstreckbarerklärung versagt werden darf.

### *Europäischer Vollstreckungstitel*

Die Verordnung über den europäischen Vollstreckungstitel für unbestrittene Forderungen (EuVTVO) wird im Oktober 2005 in Kraft treten. Die Urteilsfreizügigkeit und eine grenzüberschreitende

Vollstreckung im Gebiet der Europäischen Union sollen dadurch vereinfacht und beschleunigt werden. Diese Verordnung wird neben der EuGVO gelten und umfasst Urteile in Zivil- und Handelssachen.

Sie ist anzuwenden für unbestrittene Forderungen. Dazu gehören Anerkenntnisurteile, gerichtliche Vergleiche, Versäumnisurteile gegen den Schuldner und Forderungen, die der Schuldner in einer öffentlichen Urkunde ausdrücklich anerkannt hat. Die förmliche Vollstreckbarerklärung wird nicht mehr benötigt. Der Schuldner hat darüber hinaus zukünftig nicht mehr die Möglichkeit, sich auf Anerkennungsverfügungsgründe zu berufen.

Wird ein Vollstreckungstitel in einem Mitgliedstaat erlassen, so muss sich der Gläubiger den Titel mit einem Formular als Europäischen Vollstreckungstitel bestätigen lassen und kann dann innerhalb der Mitgliedstaaten, mit Ausnahme Dänemarks, direkt vollstrecken. Die Vollstreckung läuft nach dem Recht des Vollstreckungsmitgliedstaats ab, also nach dem Recht des Staates, in dem vollstreckt werden soll. Der Europäische Vollstreckungstitel wird dabei einem im Vollstreckungsmitgliedstaat erlassenen Vollstreckungstitel gleich behandelt.

### *Europäisches Mahnverfahren*

Zahlungsverzug des Schuldners bei der Begleichung offener Forderungen ist einer der Gründe, warum Gläubiger zahlungsunfähig werden. Die Existenz von kleineren und mittleren Unternehmen ist bedroht, zahlreiche Arbeitsplätze drohen verloren zu gehen. Daher ist eine schnelle Beitreibung ausstehender Geldforderungen von großer Bedeutung.

Als Ergänzung zum Europäischen Vollstreckungstitel ist die Einführung eines europäischen Mahnverfahrens geplant. Das europäische Mahnverfahren soll der raschen und effizienten Beitreibung voraussichtlich unbestrittener Forderungen mit geringem Streitwert dienen. Dazu liegt bislang ein Verordnungsvorschlag der Europäischen Kommission vor. Dieser ähnelt in weiten Teilen den Regelungen des deutschen Mahnverfahrens. Nationale Mahnverfahren gibt es in elf europäischen Ländern. Diese sind in einem grenzüberschreitenden Verfahren in der Regel jedoch unzulässig oder praktisch undurchführbar. Dem grenzüberschreitenden Waren- und Zahlungsverkehr soll auch hinsichtlich der Mahnverfahren Rechnung getragen werden. Durch ein einheitliches europäisches Mahnverfahren können langwierige Klageverfahren im Ausland vermieden werden. Das Mahnverfahren soll die natio-

nen Regelungen weder ersetzen noch harmonisieren, sondern eine Alternative zu diesen darstellen.

Das Europäische Mahnverfahren soll durch einen standardisierten Antrag auf Erlass eines europäischen Zahlungsbefehls eingeleitet werden. Durch die Angaben in dem Antrag soll der Anspruch und seine Begründung klar erkennbar sein, so dass der Antragsgegner aufgrund der Informationen prüfen kann, ob er Widerspruch einlegen oder die Forderung unbestritten lassen will. Liegen die Voraussetzungen des Europäischen Zahlungsbefehls vor, stellt das Gericht dem Antragsgegner eine Zahlungsaufforderung zu. Darin wird der Antragsgegner darauf hingewiesen, dass die Forderung vom Gericht nicht geprüft wurde und dass der Antragsgegner den Betrag bezahlen oder seine Verteidigungsabsicht anzeigen kann. Zeigt er die Verteidigung an, so ist das Europäische Mahnverfahren beendet und die Streitigkeit geht in das ordentliche Verfahren über. Wenn weder eine Zahlung noch eine Verteidigungsanzeige eingeht, ergeht gemäß Artikel 9 des Verordnungsvorschlages ein Europäischer Zahlungsbefehl, der vorläufig und ohne Sicherheitsleistung vollstreckbar ist.

### **Deutscher Titel im Ausland**

#### *Direkte Geltendmachung*

Soweit der Schuldner in der EU niedergelassen oder wohnhaft ist, sind die gesetzlichen Regelungen beschrieben worden. Grundsätzlich bietet die Vollstreckung hier keine Probleme. Diese tauchen allerdings auf, wenn sich der Wohnort oder die Niederlassung in einem Nicht-EU-Staat befindet. Hier gelten EuGVÜ oder EuGVO sowie der europäische Vollstreckungstitel oder Mahnbescheid nicht. Die Folge ist, dass der deutsche Titel in diesen Ländern nicht in der beschriebenen Art und Weise vollstreckt werden kann. Eine Ausnahme gilt in den Fällen, in denen es Vollstreckungsabkommen zwischen Deutschland und anderen Ländern gibt. Hier kann ein deutscher Titel im Ausland vollstreckt werden. Jedoch sind, gerade im Hinblick auf Osteuropa, keine allgemeinen Grundsätze zu treffen. In jedem konkreten Fall sollte geprüft werden, ob es ein derartiges Abkommen gibt. Ist dies nicht der Fall, so ist ein gerichtliches Verfahren in den betreffenden Ländern notwendig. Ist kein Abkommen getroffen worden, so richtet sich die Anerkennung und Vollstreckung deutscher Entscheidungen nach dem innerstaatlichen Recht des betreffenden Landes.

### *Verfahren im Ausland*

Ein Rechtsverfahren vor Ort im Land des Wohnsitzes oder der Niederlassung des Schuldners ist dann in Betracht zu ziehen, wenn es sich nicht um einen Mitgliedstaat handelt. Ein Verfahren im Ausland hat den Vorteil, dass der dort zu erlangende Titel ohne Probleme in dem Land vollstreckt werden kann. Einer Anerkennung bedarf es in diesen Fällen nicht.

### **Vorbeugung**

Um Streitigkeiten zu vermeiden, sollte im Vorfeld einer geschäftlichen Beziehung von den Parteien Grundsätzliches bedacht und geregelt werden.

### *Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)*

Die Vereinbarung von Vertragsgrundsätzen mittels AGB ist eine Möglichkeit, um dem Vertrag eigene Regelungen zugrunde zu legen und eine günstige Vertragsposition zu schaffen. Dabei gilt es zu bedenken, dass nur wirksam vereinbarte AGB Bestandteil des Vertrages werden. Häufig sind die AGB auf der Rückseite von Rechnungen abgedruckt. In vielen Ländern gelten die AGB aber nur dann, wenn sie vom ausländischen Partner ausdrücklich akzeptiert und unterzeichnet wurden. Die Voraussetzungen für die Geltung von AGB im Ausland sind in jedem Fall individuell zu prüfen.

### *Vertragssprache / Vertragsform*

Eine besondere Form ist für Kaufverträge nicht vorgeschrieben. In Streitfällen ist es zur Beweiserleichterung jedoch sinnvoll, eine schriftliche Vereinbarung vorlegen zu können.

Bei der Vertragssprache sind die Parteien frei. Sollte sich die deutsche Sprache nicht als Vertragssprache durchsetzen lassen, so sollte sich der Unternehmer den Vertrag von fachkundiger Seite übersetzen lassen. Ansonsten besteht die Gefahr von Missverständnissen und falschen Interpretationen.

### *Gerichtsbarkeit*

Mit der Wahl der Gerichtsbarkeit können sich die Parteien vorab einigen, ob im Streitfalle die ordentliche Gerichtsbarkeit zuständig sein soll oder ob

die Streitigkeit vor einem Schiedsgericht entschieden werden soll.

### *Gerichtsstand*

Der Gerichtsstand ist der Ort, an dem im Falle einer gerichtlichen Auseinandersetzung zu klagen ist. Durch die Vereinbarung des Gerichtsstandes kann der Verkäufer den Ort seines Firmensitzes als Gerichtsort benennen und dadurch sicherstellen, dass der Firmenanwalt die Vertretung in dem Rechtsstreit übernehmen kann. Allerdings ist die Vereinbarung des Firmensitzes als Gerichtsstand nur dann sinnvoll, wenn die Entscheidung des Gerichts im Ausland vollstreckt werden kann. Ohne weitere Verfahrensschritte wirkt die Entscheidung nur in dem Land, in dem sie erlassen wurde.

### *Anwendbares Recht*

Durch die Vereinbarung des anzuwendenden Rechts kann festgelegt werden, nach welchen Rechtsvorschriften ein Streitfall gelöst werden soll. Ist das Recht von den Vertragsparteien nicht ausdrücklich bestimmt worden, so ist mittels der Auslegung über die Regeln des Internationalen Privatrechts (IPR) zu ermitteln, welches Recht für das streitige Rechtsverhältnis anzuwenden ist. Das IPR bietet keine Vorschriften, um eine Streitigkeit zu lösen. Es dient nur der Ermittlung des anwendbaren Rechts.

Eine weitere Besonderheit ist das UN-Kaufrecht. Es handelt sich hierbei um eine neutrale Regelung des internationalen Warenkaufs und findet automatisch zwischen den Staaten Anwendung, die es ratifiziert haben. Bis heute ist es von 63 Staaten ratifiziert worden.

### *Eigentumsvorbehalt*

Der Eigentumsvorbehalt dient der Absicherung einer Warenlieferung. Durch einen Eigentumsvorbehalt behält sich der Verkäufer bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises sein Eigentum vor. Erst mit der vollständigen Zahlung erwirbt der Käufer das Eigentum. Zu beachten ist aber, dass es für bestimmte Länder besondere Anforderungen an die Form des Eigentumsvorbehalts gibt. Daher muss der Eigentumsvorbehalt den Regelungen der jeweiligen Länder angepasst werden, um in diesen auch Bestand zu haben. Nur ein wirksam vereinbarter Eigentumsvorbehalt ist rechtlich bindend.

Der Eigentumsvorbehalt ist nicht in allen europäischen Ländern insolvenz sicher. Dazu gehören beispielsweise Finnland, Schweden und Norwegen. Das bedeutet, dass der Eigentumsvorbehalt bei Insolvenz des Käufers seine Wirkung verliert. In den Ländern hingegen, in denen der Eigentumsvorbehalt insolvenzfest ist, besteht in der Insolvenz ein bevorzugtes Recht auf Herausgabe der gelieferten Waren aus der Insolvenzmasse.

Nicht in jedem Land ist der Eigentumsvorbehalt mittels AGB zu vereinbaren. Griechenland, Island, Italien und Dänemark sind einige Länder, in denen die Regelung gesondert vereinbart werden muss, um Wirksamkeit zu erlangen.

Darüber hinaus gibt es in Deutschland den verlängerten Eigentumsvorbehalt. Dabei bleibt das Eigentum auch bei einer Weiterveräußerung an einen Dritten so lange im Eigentum des ursprünglichen Verkäufers, bis der Kaufpreis vollständig bezahlt wird. Diese Regelung gilt aber in vielen europäischen Ländern nicht. Den verlängerten Eigentumsvorbehalt gibt es z.B. nicht in Skandinavien, den Benelux-Staaten, Spanien oder Italien. Im Einzelfall sollten Informationen darüber eingeholt werden, ob das Land, in das geliefert werden soll, diese Art des Eigentumsvorbehalts kennt.

Gleiches gilt für den erweiterten Eigentumsvorbehalt, der alle Warenlieferungen einer Geschäftsbeziehung umfasst. Auch diese Regelung ist nicht in jedem Land gültig.

### *Mahnkosten*

Mit der Vereinbarung eines Betrages für die einzelnen Mahnungen lassen sich die Mahnkosten im gerichtlichen Mahnverfahren als Nebenforderung geltend machen. Dafür sollten in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen die Kosten für die erste, zweite und gegebenenfalls dritte Mahnung aufgeführt werden.

### **Fazit**

Für Rechtsgeschäfte mit dem Ausland sollte sich der Unternehmer im Vorfeld überlegen, was im Vertrag ausdrücklich zu regeln ist. Die Einholung von fachkundigem Rat ist zu empfehlen.

15. April 2005

[www.caston.info](http://www.caston.info)

Mehrere tausend Beiträge zu Recht & Wirtschaft International finden Sie kostenfrei im Internet bei [caston.info](http://caston.info). Dort können Sie nach Schlagwort und Sachgebieten recherchieren.

Unsere Titelliste erhalten Sie auch per Fax.

### IMPRESSUM

#### HERAUSGEBER

HERFURTH & PARTNER, Rechtsanwälte GbR  
Hannover · Göttingen · Brüssel; [www.herfurth.de](http://www.herfurth.de)  
Member of ALLIURIS GROUP, Brüssel; [www.alliuris.org](http://www.alliuris.org)

#### REDAKTION

verantw.: Ulrich Herfurth, Rechtsanwalt (D) zugelassen in Hannover und Brüssel.

unter Mitarbeit von Kenneth S. Kilimnik, LL.M., M.IUR., Attorney at Law (USA); Angelika Herfurth, Rechtsanwältin (D); Jens-Uwe Heuer, Rechtsanwalt (D); Dr. jur. Konstadinos Masouras, Rechtsanwalt (D) und Dikigoros (GR); Thomas Gabriel, Rechtsanwalt (D);; Carlota Simó del Cerro, LL.M., Abogada (ES); Belén Martínez Molina, Abogada (ES); JUDr. Yvona Rampáková, Juristin (CR); Dr. jur. Xiaoqing Zheng, Legal Counsel (CN); Egbert Dittmar, Rechtsanwalt (D); Jaroslaw Grycz, Rechtsanwalt (D); Metin Demirkaya, Rechtsanwalt (D); Dr. Jona Aravind Dohrmann, Rechtsanwalt (D); Elena Schultze, Adwokat (RUS); Marc-André Delp, MLE, Rechtsanwalt (D); Philipp Neddermeyer, Rechtsanwalt (D);

#### KORRESPONDENTEN

in Amsterdam, Athen, Barcelona, Brüssel, Budapest, Bukarest, Helsinki, Kiew, Kopenhagen, Lissabon, London, Luxemburg, Madrid, Mailand, Oslo, Paris, Prag, Stockholm, Warschau, Wien, Zürich, New York, Moskau, Peking, Tokio, Bombay, Bangkok, Singapur, Sydney.

#### VERLAG

CASTON GmbH, Law & Business Information  
Luisenstr. 5, D - 30159 Hannover,  
Telefon 0511 - 30756-50, Telefax 0511 - 30756-60  
eMail [info@caston.info](mailto:info@caston.info); Internet [www.caston.info](http://www.caston.info)

Alle Angaben erfolgen nach bestem Wissen; die Haftung ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Wiedergabe, auch auszugsweise, nur mit Genehmigung der Herausgeber.